BFW. Bundesamt für Wald
Federal Forest Office | Office fédéral de forêt | www.bundesamt-wald.at

Datum
28.8.2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

SachbearbeiterIn
Ing. Christof Schweiger

Telefon/DW
++43-1-878 38/

E-mail
Christof.Schweiger@bfw.gv.at

Verordnung über die Kontrolle von Verpackungsholz aus China und Weißrussland

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei informieren wir Sie über den ab 01.10.2018 gültigen EU-Durchführungsbeschluss über Importkontrollen von gem. ISPM 15 Standard geregeltem Verpackungsholz aus China und Weißrussland.

L 205/54 DE Amtsblatt der Europäischen Union 14.8.2018

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1137 DER KOMMISSION

vom 10. August 2018

betreffend Überwachung, Pflanzengesundheitskontrollen und zu ergreifende Maßnahmen bei Holzverpackungsmaterial für den Transport von Waren mit Ursprung in bestimmten Drittländern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5245)

Dieser besagt, dass Verpackungsholz von Importware aus China und Weißrussland der Zolltarifgruppen 25140000, 2515, 2516, 4401, 4415, 441520, 44152020, 44152090, 4418, 4421, 45049080, 48239085, 650100, 68010000, 6802, 680300, 6810, 681140, 690200, 690400, 690500, 690600, 6907, 69120023, 69120083, 71081380, 71101980, 7210, 73043120, 73044100, 731300, 731700, 7318, 7415, 810196, 810296, 82059010, 84073320, 84073380, 84244910, 84248290, 84248940, 84248970, 846593, 84672951, 85441900, 85444991, 87083010, 87084020, 87089120 und 87089220 zu einem bestimmten Prozentsatz vor der Verzollung phytosanitär kontrolliert werden müssen.

Gemäß den Bestimmungen der österreichischen Verpackungsholz-Kontrollverordnung 2013 (i. d. Fassung 2018) ist der Import von Waren mit Ursprung in China und Weißrussland der oben genannten Zolltarifgruppen, welche mit Verpackungsholz transportiert werden, vor der Zollfreigabe dem Amtlichen Pflanzenschutzdienst zu melden. Ohne eine phytosanitäre Freigabe kann keine Verzollung stattfinden. Gemäß der Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung 2013 (Version 2018), dem BFW Gesetz 2005 und dem Österreichischen Pflanzenschutzgesetz 2011 i.d.g.F. ist das Bundesamt für Wald für diese Untersuchungen von Verpackungsholz zuständig.

Wesentliche Punkte der neuen Verordnung sind 43 neue Warenkategorien, die je nach Risiko zu unterschiedlichen Mindestkontrollfrequenzen phytosanitär kontrolliert werden. Die Kontrollfrequenzen sind mit 1%, 5%, 10% und 15% festgelegt. Im BFW-Meldesystem müssen wie bisher alle Sendungen, die in Österreich verzollt werden und noch keine phytosanitäre Freigabe an der EU-Außengrenze erteilt bekommen haben, angemeldet werden.

Die kostendeckenden BFW-Gebühren variieren je nach Kontrollfrequenz zwischen 29 und 52 EURO pro

Container; sie werden nach Genehmigung im Amtsblatt des Bundesamtes für Wald veröffentlicht.

Die Kontrolle erfolgt entweder an der EU-Eintrittsstelle oder an einem geeigneten autorisierten Bestimmungsort. Die Auflagen für die Zulassung eines für diese Zwecke geeigneten Bestimmungsortes sind im Amtsblatt des Bundesamtes für Wald festgelegt:

In Anlehnung an den im § 26 (3) und (4) Pflanzenschutzgesetz 2011 i.d.g.F. angegebenen Mindestanforderungen für Eintrittsstellen, haben die Eintrittsstellen und ein gemäß § 29 Pflanzenschutzgesetz 2011 im Bundesgebiet gelegener Bestimmungsort für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der phytosanitären Kontrolle von Verpackungsholz durch das Bundesamt für Wald gemäß Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung 2013 (in der Fassung 2018) folgende zusätzliche Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. *Ebenerdiger Standplatz für zu untersuchende Container*
2. *Hubstapler mit sachkundigem/r Fahrer/in, mit deren Hilfe das Verpackungsholz dem Kontrollorgan vorgeführt werden kann*
3. *Ausreichender Abstellplatz der VPH Einheiten*
4. *Ausreichende Beleuchtung*
5. *Bereitstellung eines vom Zoll autorisierten Organes, das zur Öffnung von versiegelten Containern berechtigt ist*
6. *Bereitstellung eines autorisierten und nachweislich befähigten Organes, das zur Öffnung von möglicherweise begasten Containern berechtigt ist und bei Bedarf eine Restgasmessung mit standardisierten Messgeräten durchzuführen imstande ist*
7. *Möglichkeiten der bekämpfungstechnischen Behandlung von befallenem oder aus anderen Gründen beanstandetem Verpackungsholz*
8. *Die Eintrittsstellen und Bestimmungsorte müssen über Internetanschluss, E-Mail Account und Druck-/ Kopiermöglichkeit verfügen*

Um eine zeitnahe Begutachtung und Zulassung zu gewährleisten, ist es notwendig, dass Sie für die Mindestanforderungen an Ihrem Bestimmungsort sorgen.

Der Anmelder, Importeur oder dessen zollrechtlicher Vertreter solcher spezifischen Sendungen muss vor Inkrafttreten dieser Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung einen Antrag auf Zulassung eines Bestimmungsortes nach den Kriterien, die oben angeführt sind, beim Bundesamt für Wald stellen. Es ist aber auch möglich, bereits bestehende Bestimmungsorte, insbesondere Container-Terminals mit entsprechender Vollmacht für den Anmelder zu nutzen. Wird kein zugelassener Bestimmungsort genannt, kann die Ware von der EU-Eintrittsstelle (Hamburg, Bremerhaven, Rotterdam,……) nicht nach Österreich transportiert, hier nicht kontrolliert und demnach auch nicht in Österreich verzollt werden.

Es wird auch darum ersucht, dass Sie die für Sie tätigen Speditionen entsprechend informieren, so dass ggf. auch die Spedition den Bestimmungsort beantragen kann.
Darüber hinaus darf ein Container ohne Freigabe durch oder Anwesenheit eines Kontrollorganes des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes (BFW) nicht geöffnet werden.

Zu diesem Thema finden **am 25. und 26. September 2018 jeweils um 9:00 bis ca. 13:00 Uhr eine Informationsveranstaltung im großen Seminarraum am Bundesamt für Wald**,
Seckendorff-Gudent-Weg 8, 1131 Wien statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen möchten.

Da die Plätze für jeden Termin begrenzt sind, bitten wir Sie um rechtzeitige, schriftliche Zusage per E-Mail an Christof.Schweiger@bfw.gv.at

Mit freundlichen Grüßen,

DI Hannes Krehan